

Desgleichen, wie es scheint, das „*jus austriacum, italicum etc.*“ (Marc-Gester mann, n. 883). Das englische Gesetzbuch macht eine Ausnahme; es verfügt, daß alle Schätze dem Staat gehören (Croll, I, n. 642).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß im vorliegenden konkreten Fall die Lösung der aufgeworfenen Schwierigkeit diese ist, soweit nämlich uns ein Urteil zusteht:

1. Aus verschiedenen Umständen ist mit moralischer Sicherheit zu schließen, daß die gefundene Summe nicht einen verborgenen Schatz im rechtlichen Sinne des Wortes darstellt, sondern Eigentum war der Hausbesitzerin. Folglich haben, wenigstens von dem Standpunkt aus, die gesetzlichen Erben ein striktes Recht auf dieses Geld. Cyrill ist ihnen gegenüber zur Restitution verpflichtet, „*quia res clamat domino*“.

2. Der Fiskus, weil gesetzlich nicht Eigentümer des Grundstückes, da weder direkte Uebertragung des Eigentumsrechtes noch hinlängliche Verjährung stattgefunden haben, durfte in die Angelegenheit nicht hineingezogen werden. Cyrill hat es jedoch im guten Glauben getan und scheint dafür keinerlei Verantwortung zu tragen; die Erben werden selber sehen müssen, wie sie mit dem Fiskus auskommen.

3. Obwohl die Erben im allgemeinen das Recht auf die ganze vorgefundene Summe haben, so unterliegt doch dieses Recht, je nach den Umständen und den Ländern, gewissen Einschränkungen im einzelnen. Davon soll noch kurz ein Wort zum Schluß gesagt werden. Die von Cyrill aufgehobene Geldsumme ist, wie gezeigt wurde, als „Fund“ anzusehen; nun aber hat der Finder, nachdem er unverzüglich Anzeige erstattete, einen rechtlich begründeten Anspruch auf den ewigen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Finderlohn. Im B. G. B. wird derselbe ziemlich hoch angesetzt; heißt es doch im § 971: „Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert.“ Auch wenn das positive Gesetz keinen besonderen Paragraphen hätte über den „Finderlohn“, so wäre es dennoch sicherlich vom naturrechtlichen Standpunkt aus angemessen, dem ehrlichen Finder eine entsprechende Belohnung zukommen zu lassen. Auslagen, die im Interesse der Aufbewahrung und der Erhaltung des gefundenen Gegenstandes oder zum Zweck der Anzeige gemacht wurden, müssen dem Finder erstattet werden; das ist für den Eigentümer eine Gerechtigkeitssache. In unserem Fall dürften wohl solche Auslagen gar nicht oder nur in geringem Maß vorhanden gewesen sein. Hingegen darf Cyrill, wenn das Gesetz ihm den Finderlohn sichert, schon im voraus denselben zurückbehalten, und deshalb selber ihn von der zurückzuerstattenden Summe abziehen, wie P. Lehmkuhl S. J. in seiner Erklärung des B. G. B. (§§ 970, 971) unumwunden es zugibt. Dadurch würde ihm vielleicht auch die Restitution erleichtert werden und die Erben könnten durchaus keinen Einspruch dagegen erheben.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (Zweifelhafte Verwandtschaft.) Anton und Amalia erscheinen zum Brautegamen. Es wird kein Ehehindernis entdeckt. Nach der ersten

Verkündigung des Brautpaares verbreitet sich das Gerücht, daß die Brautleute Halbgeschwister seien. Der eheliche Vater der Braut gesteht bei einer neuerlichen Einvernahme zu, daß er eine Zeitlang als der außereheliche Vater des Bräutigams gegolten habe. Er habe in der in Betracht kommenden Zeit mit der Mutter des Bräutigams allerdings geschlechtlich verkehrt und über Verlangen der Kindesmutter eine Zeitlang auch für das Kind gesorgt; später aber habe die unterdessen verstorbene Mutter mehreren Personen, auch dem Sohne gegenüber mit Entschiedenheit einen anderen Mann als Vater bezeichnet. Kann Anton und Amalia die Ehe gestattet werden, wenn die in Frage kommenden Personen die Aussage der Mutter eidlich bestätigen? Nein. Es bleibt bei der Sachlage mindestens zweifelhaft, ob Anton und Amalia Geschwister sind. Nach can. 1076, § 3, darf niemals die Eingehung einer Ehe gestattet werden, wenn ein Zweifel besteht, ob die Brautleute in der auf- und absteigenden Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandt sind. Würde die zweifelhafte Verwandtschaft eines weiteren Grades der Seitenlinie in Frage kommen, so könnte nach can. 15 der Bischof dispensieren (in dubio facti potest ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus, in quibus Romanus Pontifex dispensare solet).

Graz.

Dr. J. Haring.

VI. (Empfang der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege.)

Von allen Fragen, welche mit der Spendung der heiligen Kommunion und dem jejunium eucharisticum in Beziehung stehen, ist wohl die heikelste diese, ob man die heilige Kommunion auch auf künstlichem Wege, also nicht auf dem Wege vom Mund zum Magen, sondern direkt durch eine ärztliche Eröffnung der Speiseröhre hindurch, wenn diese durch Krankheit verschlossen ist, empfangen dürfe. Das neue vorzügliche Werk des Professors der Moral an der Gregorianischen Universität zu Rom, Felix M. Cappello S. J., *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis iuxta Codicem Juris Canonici* (Taurinorum Augustae 1921/23), welchem der Professor der Moral an der Universität zu Innsbruck Albert Schmitt S. J. in der „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1923, 60 ff.) mit Recht eine sehr anerkennende Besprechung widmet, veranlaßt mich, diese für die Praxis nicht ganz seltene Frage zu behandeln.

Es kommt vor, daß Speisen durch den Mund nicht mehr in den Magen überbracht werden können, weil die Speiseröhre durch eine Krankheit verschlossen ist. Dann macht der Arzt von der Brust her eine Öffnung in die Speiseröhre oder auch direkt in den Magen, damit der Kranke nicht durch Verhungern sterbe. Wie auf diesem Wege die Speisen in den Magen überführt werden können, das erklärt der Arzt dann den Angehörigen genau, indem er selbst die Speise dem Kranken zuführt. Ich habe den Fall selbst erlebt an einer nicht jungen Frau, welche auf diese Weise noch längere Zeit am Leben erhalten werden konnte.

Es entstehen jetzt zwei Fragen: 1. Ist der Empfang der heiligen Kommunion auf diesem künstlichen Wege noch ein wirkliches Sakra-